

BAUSTEIN 8: WENN ES ZUM STREIT KOMMT - ZIVILRECHT - STRAFRECHT

8.1 GRUNDSÄTZE	2
8.1 ZIVILRECHT	2
8.1 STRAFRECHT	7

8.1 GRUNDSÄTZE

Rechtsverstöße im Internet – ob mit oder ohne Verschulden – ziehen schnell rechtliche Konsequenzen nach sich. Das Internet ist kein rechtsfreier Raum und aufgrund der automatischen Vorratsdatenspeicherung wird die Rechtsverfolgung von Verstößen möglich. Dabei ist diese Art Speicherung höchst umstritten. Kritisiert wird sie von Datenschützern, die einen Überwachungsstaat befürchten. Darüber hinaus geben Angehörige der freien Berufe zu bedenken, dass die Verschwiegenheitspflicht von Ärzten und Rechtsanwälten ebenso leiden könnte, wie die Pressefreiheit und der Informantenschutz.

Nach aktueller Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Az: 1 BvR 256/08 vom 2.3.2010) ist die in Deutschland praktizierte Vorratsdatenspeicherung verfassungswidrig, da sie gegen das Fernmeldegeheimnis und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verstößt. Voraussetzung für eine Datenspeicherung auf Vorrat ist danach, dass die Daten nur dezentral gespeichert werden und durch besondere Maßnahmen gesichert werden.

Jedenfalls muss, laut BVerfG, die Nutzung solcher Daten auf spezifizierte Fälle schwerster Kriminalität und schwerer Gefahr beschränkt bleiben. Doch auch bei anderen Straftaten und in bestimmten Fällen auch bei Ordnungswidrigkeiten soll eine mittelbare Nutzung, z.B. für eine Anschlussermittlung über eine IP-Adresse, zulässig sein. Grundsätzlich muss sich also jeder, der sich im Internet bewegt, darüber im Klaren sein, dass seine Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden.

Auch Schulen sind davor nicht gefeit. Dabei ist für die Rechtsverfolgung zunächst unerheblich, ob Rechtsverstöße durch die Lehrkräfte der Schule oder durch Schüler oder andere, die Zugang zu den Rechnern der Schule haben, begangen werden. Mit den richtigen Informationen über die Handhabung von Abmahnungen, Klagen und Strafanzeigen verlieren diese ihren Schrecken. Der Umgang mit zivilrechtlichen und strafrechtlichen Problemen im Bereich der neuen Medien soll im Folgenden erläutert werden.

8.2 ZIVILRECHT

Die Schule XY wird im Auftrag des Webdesigners A von einem Rechtsanwalt berechtigterweise abgemahnt. Auf der Schulhomepage befindet sich ein Logo, an welchem A die Urheberrechte besitzt. Der Abmahnung beigefügt ist eine Unterlassungserklärung, in der sich die Schule verpflichten soll, es in Zukunft zu unterlassen, Logos von A ohne dessen Einwilligung zu verwenden und für jeden Fall der Zuwiderhandlung an diesen eine Vertragsstrafe i.H.v. 5.000 € zu bezahlen. Außerdem befindet sich die Abrechnung des Rechtsanwaltes in der Anlage. Hierin wird die Schule als Schuldner für die Inanspruchnahme benannt und soll die Rechtsanwaltsgebühren i.H.v. 489,45 € bezahlen.

A. Sachinformation

Abmahnungen

Bemerkt jemand eine Verletzung seiner Rechte und reicht daraufhin unmittelbar eine Klage auf Unterlassung ein, so trägt er alleine das **Kostenrisiko**. Das bedeutet, dass er, erkennt der Beklagte den Unterlassungsanspruch im Prozess sofort an, als Kläger die Kosten trägt. Der Beklagte hat dann keinen Anlass für die Klageerhebung gegeben und kann einwenden, dass er, hätte er außergerichtlich die Gelegenheit dazu gehabt, sofort die Unterlassungserklärung abgegeben und den Rechtsverstoß eingestellt hätte. Daher strebt ein Anspruchsteller

zunächst eine außergerichtliche Lösung an. Hierfür darf er einen Rechtsanwalt hinzuziehen. In der Regel wird dieser den Rechtsverletzer direkt auffordern, die Rechtsverletzung zu beenden und auch zukünftig keine entsprechenden Rechtsverletzungen mehr zu begehen. Er bedient sich hierzu der zivilrechtlichen **Abmahnung**.

Im Grunde ist eine Abmahnung ein Vertragsangebot. Der Anspruchsteller behauptet, einen Anspruch auf Unterlassung gegen jemanden zu haben und bietet – mittels eines Rechtsanwaltes – an, diesen Anspruch vertraglich zu regeln. Erst wenn der Anspruchsgegner

sich weigert, wird der Anspruchsteller im Normalfall gerichtliche Schritte einleiten.

Die Abmahnung ist also die **außergerichtliche Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs**.

Der Adressat wird aufgefordert, seine Bereitschaft zu erklären, den Rechtsverstoß für die Zukunft zu unterlassen. Nach der Rechtsprechung besteht bereits bei einem einmaligen Rechtsverstoß eine sog. Wiederholungsgefahr, d.h. der Anspruchsteller darf annehmen, dass immer wieder in gleicher Weise gegen die Vorschriften verstoßen wird. Diese Wiederholungsgefahr kann außergerichtlich ausgeräumt werden, in dem der Anspruchsgegner verspricht, sich zukünftig rechtskonform zu verhalten und für den Fall der Zuwiderhandlung eine spürbare Vertragsstrafe zu bezahlen.

Außerdem muss eine Abmahnung bestimmten **Anforderungen** genügen, damit sie berechtigt ist. Sie muss wie folgt aufgebaut sein:

1. Rechtsverstoß

Der erste Teil der Abmahnung muss sich auf den behaupteten Rechtsverstoß beziehen, d.h. der Abmahnende muss konkret darlegen, welcher Rechtsverstoß begangen wurde. Er muss also darstellen, von welchem Sachverhalt er ausgeht und was rechtlich falsch gemacht wurde.

2. Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs

Danach muss der Abmahnende mitteilen, welchen Unterlassungsanspruch er durchsetzen will und diesen genau formulieren. Er muss also deutlich zu einem ganz bestimmten Unterlassen auffordern.

3. Fristsetzung

Die Abmahnung muss eine Frist enthalten, innerhalb der die Unterlassungserklärung abgegeben werden soll. Diese Fristen sind meist sehr kurz bemessen und laufen manchmal wenige Tage, manchmal 1 - 2 Wochen. Welche Frist angemessen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles und der Eilbedürftigkeit der Sache ab.

4. Strafbewehrte Unterlassungserklärung

Regelmäßig ist der Abmahnung eine vorformulierte,

strafbewehrte Unterlassungserklärung beigefügt, die unterzeichnet werden soll. Diese enthält in der Regel folgende Punkte:

■ **Vertragsstrafversprechen:** Die Verpflichtung, eine bestimmte Handlung zukünftig zu unterlassen und das Versprechen, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine bestimmte Vertragsstrafe zu bezahlen. Durch das Vertragsstrafversprechen wird die sog. Wiederholungsgefahr ausgeräumt, wenn die Vertragsstrafe eine angemessene Höhe hat und geeignet ist, den Störer von weiteren Rechtsverstößen abzuhalten. Beträge ab 5.000,00 EUR sind dabei nicht selten. Die Höhe der Vertragsstrafe kommt auf den Einzelfall an und ist gerichtlich überprüfbar.

■ **Fortsetzungszusammenhang:** Es ist davon abzuraten, der Aufforderung, auf den sog. Fortsetzungszusammenhang zu verzichten, nachzukommen. Der Gegner will damit erreichen, dass jeder neue Verstoß in dieser Sache eine neue Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe auslöst und nicht als ein einmaliger Verstoß gilt. Zum Beispiel, im Einstiegsfall: Die Schule XY hat sich verpflichtet, das Logo des A nicht mehr auf der Schulhomepage zu verwenden. Am 11.06.2009, 20.06.2009 und 23.06.2009 stellt A fest, dass das Logo immer noch verwendet wird. Hat die Schule auf den Fortsetzungszusammenhang verzichtet, muss sie drei Mal die Vertragsstrafe zahlen. Verzichtet sie dagegen nicht auf den Fortsetzungszusammenhang, kann man die Verwendung des Logos an mehreren Tagen als einen Verstoß ansehen, so dass die Vertragsstrafe nur einmal zu bezahlen ist.

■ **Schadenersatz:** Ist die Abmahnung berechtigt, muss der Abgemahnte den Schaden tragen, der dem anderen durch den Verstoß entstanden ist. Hierbei handelt es sich regelmäßig um die Kosten der Rechtsverfolgung, also die Rechtsanwaltskosten des Gegners. Tatsächlich besteht die Verpflichtung, diese Kosten zu übernehmen, wenn die Abmahnung berechtigt ist. Für den wettbewerbsrechtlichen Bereich ist dieser Sachverhalt in § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG geregelt. Im Übrigen leitet die Rechtsprechung die Kostentragungspflicht aus dem Grundsatz der Geschäftsführung ohne Auftrag nach §§ 677 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) her.

Die Rechtsanwaltskosten berechnen sich nach dem sog. **Gegenstandswert** und müssen vom gegne-

rischen Rechtsanwalt je nach Art und Schwere des Rechtsverstoßes im üblichen Rahmen festgesetzt werden. Aus diesem Gegenstandswert erhält der Rechtsanwalt 1,3fache Gebühren zuzüglich Post- und Telekommunikationspauschale und Mehrwertsteuer. Hier ein Anhaltspunkt: Im Einstiegsfall betrug der Gegenstandswert 5.000,00 €. Die Anwaltskosten waren bei einer 1,3fachen Gebühr 391,30 € netto zuzüglich 20,00 € Auslagen und 78,15 € Mehrwertsteuer, also alles in allem 489,45 €.

Wird die strafbewehrte Unterlassungserklärung unterschrieben, ist ein wirksamer Vertrag geschlossen worden, aus dem nur schwer wieder herauszukommen ist: Es wird zwischen den Parteien ein Dauer-schuldverhältnis begründet, dass auf Dauer verpflichtet, sich an sein Versprechen zu halten und im Falle der Zuwiderhandlung die vereinbarte Vertragsstrafe zu bezahlen. Es besteht lediglich die Möglichkeit, bei einer Änderung der Rechtslage nachträglich die Abänderung des Vertrages zu verlangen oder bei Vorliegen eines Irrtums nach §§ 119 ff. BGB den Vertrag anzufechten. Insbesondere Letzteres dürfte schwierig sein. Der Vertrag ist daher auch wirksam und verbindlich, wenn die Unterlassungserklärung nur unterschrieben wurde, um einem teuren Streit aus dem Wege zu gehen, ein Rechtsverstoß aber möglicherweise gar nicht vorliegt.

Reaktionen auf die Abmahnung

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Erhält jemand eine Abmahnung, hat er zwei Möglichkeiten hierauf zu reagieren:

1. Ist die Abmahnung nicht berechtigt, schreibt er dem Gegner hierüber eine Stellungnahme. Hier wird begründet, warum kein Rechtsverstoß vorliegt. Um mehr Rechtssicherheit zu erlangen, kann eine Frist gesetzt werden, innerhalb der die Gegenseite auf die weitere Verfolgung des Unterlassungsanspruches verzichten muss. Für den Fall des Verstreichens der Frist kann auch die Einleitung gerichtlicher Schritte angedroht werden. Außerdem besteht die Möglichkeit einer **Schutzschrift** (s.u.) bei Gericht für den Fall zu hinterlegen, dass die Gegenseite eine einstweilige Verfügung beantragt.

2. Ist die Abmahnung berechtigt, sollte die strafbewehrte **Unterlassungserklärung** unterschrieben werden, aber gegebenenfalls mit folgenden Änderungen (**modifizierte Unterlassungserklärung**):

- Der Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs wird gestrichen.
- Erscheint die Höhe der Vertragsstrafe, die in der Unterlassungserklärung vereinbart werden soll, zu hoch bemessen, wird ein angemessener Betrag, der dem Wert der Sache entspricht, veranschlagt. Es empfiehlt sich auch die Formulierung „eine angemessene gerichtlich festzusetzende Vertragsstrafe“ einzusetzen.
- Die Höhe der geltend gemachten Rechtsanwaltskosten wird darauf überprüft, ob der angesetzte Streitwert angemessen oder zu hoch ist.
- Die in Ansatz gebrachten Gebühren des Gegenanwalts werden überprüft. Macht der Rechtsanwalt mehr als das 1,3fache an Gebühren geltend, so kann man sich auf den Regelsatz von 1,3 berufen. 1,5fache Gebühren oder mehr darf ein Rechtsanwalt nur im Ausnahmefall bei besonders schwierigen oder umfangreichen Angelegenheiten ansetzen. Wirkt das Schreiben wie ein Serienbrief (was häufig der Fall ist), kann versucht werden, nur eine 1,0fache Gebühr anzusetzen.

Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

Bei Klageverfahren dauert es in manchen Fällen sehr lange, bis eine Entscheidung vorliegt. Daher sieht das Verfahrensrecht für Eilfälle den Erlass einer **einstweiligen Verfügung nach §§ 935 ff. ZPO** vor. Die Zuständigkeit für den Erlass einer einstweiligen Verfügung wird bei Abmahnungen in der Regel bei den Landgerichten liegen, so dass dazu in jedem Falle ein Rechtsanwalt beauftragt werden muss. Im Regelfall ergeht eine einstweilige Verfügung ohne vorherige mündliche Verhandlung, d.h. der Verfahrensgegner erfährt davon erst, wenn ihm die gerichtliche Entscheidung zugestellt wird.

Die Schutzschrift

Der Erlass einer einstweiligen Verfügung kann nur durch die **Hinterlegung einer Schutzschrift** ver-

hindert werden. Hierbei handelt es sich um einen „vorweggenommenen“ Schriftsatz für den Fall, dass der Gegner eine einstweilige Verfügung beantragt. Um dem vorzubeugen, kann man bei den Gerichten einen Schriftsatz hinterlegen, in dem vorab beantragt wird,

- den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen,
- hilfsweise nicht ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

Mit einer Schutzschrift kann man oftmals erreichen, dass es zu einer mündlichen Verhandlung kommt, bei der jeder seinen Standpunkt vertreten kann. Zum Teil führen Schutzschriften auch dazu, dass bereits der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung abgewiesen wird.

Das Abschluss schreiben

In der Praxis schließt sich an den Erlass einer einstweiligen Verfügung oftmals das sog. Abschluss schreiben an. Mit diesem fordert der Antragsteller

den Antragsgegner auf, die Verfügung als endgültige Regelung anzuerkennen. Grund dafür ist der nur vorläufige Regelungsgehalt der einstweiligen Verfügung. Auch wenn also eine einstweilige Verfügung vorliegt, ist diese eben nur vorläufig und noch nicht abgeschlossen. Eine abschließende Wirkung hat erst das Abschluss schreiben, das in seiner rechtlichen Einordnung der Unterlassungserklärung entspricht. Wer also eine einstweilige Verfügung „gefangen hat“ und das nachfolgende Klageverfahren verhindern will, sollte eine **Abschluss erklärung** dahingehend abgeben, dass die einstweilige Verfügung als endgültige Entscheidung in der Angelegenheit akzeptiert wird.

Das Klageverfahren

Dem einstweiligen Verfügungsverfahren schließt sich das „normale“ Klageverfahren an. Im Normalfall ist bereits auf Grund des Streitwertes das Landgericht zuständig, so dass die Parteien sich anwaltlich vertreten lassen müssen.

B. Gesetze und Vorschriften

§ 677 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) - Pflichten des Geschäftsführers

§ 12 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) - Anspruchsdurchsetzung

§ 935 Zivilprozessordnung (ZPO) - Einstweilige Verfügung bezüglich des Streitgegenstands

C. Quellen

Zur Vorratsdatenspeicherung: BVerfG, Az: 1 BvR 256/08

Abrufbar unter <http://www.bundesverfassungsgericht.de> (unter „Entscheidungen“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

D. Links

http://www.lehrer-online.de/recht.php (unter „Aktuell“, dann in der Rubrik „Fall des Monats“ der Fall „Abgemahnt und abgestraft“)	Informationen über Handlungsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler bei Abmahnungen wegen illegaler Musikdownloads
http://www.verbraucherzentrale-rlp.de (unter „Medien + Telekommunikation“, „Internet“, „Runterladen ohne Reinfall“)	Runterladen ohne Reinfall“ - Informationen der Verbraucherzentralen und der EU-Initiative klicksafe zu Abmahnungen in Folge von Musikdownloads

E. Fallbeispiele

Fall 1:

Schülerin A hat in einem peer-to-peer Netzwerk urheberrechtlich geschützte Musikdateien herunter geladen und wurde wegen des Anbietens urheberrechtlich geschützter Werke von einer Kanzlei berechtigterweise abgemahnt. Wie kann sie nun vorgehen?

Lösung:

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine private Angelegenheit der Schülerin, sofern der Vorgang z.B. nicht im Schulnetzwerk stattgefunden hat. Es ist die Abgabe einer modifizierten Unterlassungserklärung ratsam:

- Falls der Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs in der Unterlassungserklärung gefordert wird, sollte dieser Absatz gestrichen werden.
- Ist die Höhe der Vertragsstrafe, die in der Unterlassungserklärung vereinbart werden soll, zu hoch bemessen, wird ein Betrag von knapp über 5.000,00 EUR (z.B. 5.100,00 EUR) eingesetzt.
- Die Höhe der geltend gemachten Rechtsanwaltskosten wird darauf hin überprüft, ob der angesetzte Streitwert angemessen oder zu hoch ist.
- Die in Ansatz gebrachten Gebühren des Rechtsanwalts werden überprüft. Macht der Rechtsanwalt mehr als 1,3fache Gebühren geltend, so kann man sich auf den Regelsatz von 1,3 berufen. 1,5fache Gebühren oder mehr darf ein Rechtsanwalt nur im Ausnahmefall bei besonders schwierigen oder umfangreichen Angelegenheiten ansetzen. Wirkt das Schreiben wie ein Serienbrief (was häufig der Fall ist), kann versucht werden, nur eine 1,0 fache Gebühr anzusetzen.

Hat A die Musikdateien vom Schulnetzwerk aus herunter geladen, kann ihre Schule im Rahmen der Betreiberhaftung (siehe Unterkapitel 2.6) haftbar gemacht werden. Die Schule muss daher möglicherweise noch im Schulnetzwerk befindliche Daten löschen, sobald sie Kenntnis von dem Vorfall erlangt hat.

Fall 2:

Die Schule XY wird vom Autor A rechtsanwaltlich abgemahnt mit dem Hinweis, auf der Schulhomepage würden ganze Textpassagen seines Buches Z ohne Quellenangabe zur Verfügung gestellt. Dies verletze seine Urheberrechte. In der Unterlassungserklärung soll sich die Schule verpflichten, die Rechtsanwaltskosten i.H.v. 1.500,00 € zu übernehmen. Die Schule stellt fest, dass die Verletzung tatsächlich vorliegt. Muss sie die Rechtsanwaltskosten ebenfalls zahlen?

Lösung:

Ja! Besteht die Rechtsverletzung, ist die Schule verpflichtet, die Inanspruchnahme des Rechtsanwalts zu bezahlen. Allerdings sollten bezüglich der Kostennote des Rechtsanwalts der Gegenstandswert und die Gebührenquote überprüft werden. Erscheint beides zu hoch, können in der modifizierten Unterlassungserklärung sowohl Gegenstandswert als auch der Gebührensatz verringert werden.

Fall 3:

Wie Fall 2. Das Schreiben wurde am 18. Juli per Einschreiben zur Post gegeben, die Frist zur Unterzeichnung der Unterlassungserklärung setzte der Rechtsanwalt auf den 20. Juli. Die Schule erhält die Abmahnung aber erst am 22. Juli, so dass die Frist bei Erhalt des Schreibens bereits abgelaufen ist. Ist die Abmahnung unwirksam?

Lösung:

Nein! Ist die Frist schon bei Erhalt der Abmahnung abgelaufen, wird dadurch die Abmahnung nicht unwirksam. Vielmehr wird eine angemessene Frist in Lauf gesetzt. In diesem Fall sollte dem Gegner sofort schriftlich mitgeteilt werden, dass die Abmahnung erst jetzt erhalten wurde und binnen 3 - 4 Tagen reagiert würde. Sonst besteht die Gefahr, dass die Gegenseite die einstweilige Verfügung beantragt.

8.3 STRAFRECHT

Die XY-Schule betreibt ein Internetforum, in dem die Schülerinnen und Schüler sich über Fragen und Probleme austauschen können. Jede Schülerin und jeder Schüler kann mit Hilfe ihres bzw. seines Benutzernamens und Kennworts auf die Inhalte zugreifen. Eine Inhaltskontrolle seitens der Schule gibt es nicht. Die 18jährige Schülerin A hat sich über einen benachbarten Kiosk geärgert und schreibt in dem Forum: „Kioskbesitzer B hat bereits mehrfach hochprozentigen Alkohol an Minderjährige verkauft. Das ist dort Gang und Gäbe.“ Als B davon erfährt, wendet er sich an die Schulleitung und droht mit einer Anzeige wegen übler Nachrede.

A. Sachinformation

Verstöße gegen das StGB

Grundsätzlich ist in Fällen wie diesen zunächst immer der Autor für seinen Beitrag verantwortlich. Eine strafrechtliche Grenze wäre nur bei Autoren unter 14 Jahren anzunehmen, da diese noch nicht strafmündig sind. Das heißt, zunächst könnte Schülerin A sich wegen übler Nachrede nach § 186 StGB oder wegen Verleumdung nach § 187 StGB strafbar gemacht haben. Sie kann sich nicht darauf berufen, ihr Beitrag befände sich in einem Forum, welches nicht von ihr betrieben würde.

Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Betreiber des Forums, die Schule XY, kommt aber nicht in Frage. Nach § 10 TMG haftet die Schule als so genannter Hostprovider nicht für Rechtsverstöße, von denen sie keine Kenntnis hat. Allerdings ist sie verpflichtet, nach Kenntnis die beleidigenden Beiträge unverzüglich zu löschen, siehe Unterkapitel 2.6.

Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz

Nach dem Jugendschutzgesetz gelten für so genannte offensichtlich schwer jugendgefährdende Medieninhalte strafbewehrte Verbote des **Zugänglich-machens** gegenüber Minderjährigen. Danach macht sich strafbar, wer Kindern und Jugendlichen jugendgefährdende Trägermedien überlässt, zugänglich macht, ausstellt, etc. (§ 27 JuSchG, siehe auch §§ 23, 24 JMStV). Eine Strafbarkeit liegt hier auch bei Fahrlässigkeit vor. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass eine Sorgfaltspflichtverletzung bestehen muss. Als Sorgfaltspflicht käme die Aufsichtspflicht der Lehrkräfte in Betracht. Danach müssen Lehrkräfte eine

Schädigung dritter Personen durch die Schülerinnen und Schüler verhindern. Werden illegale Inhalte in Gästebüchern oder Foren auf dem Server der Schule verbreitet, und wird dieser nicht regelmäßig auf rechtswidrige Inhalte überprüft, könnte eine Sorgfaltspflichtverletzung in Frage kommen. Näheres zur Aufsichtspflicht der Lehrkräfte siehe Unterkapitel 3.6 und 3.10.

Verstöße gegen das Telemediengesetz

Fraglich ist, inwieweit die Schule als Betreiber des Forums zur Verantwortung gezogen werden kann. Nach § 10 TMG ist ein Host-Provider, also derjenige, der fremde Informationen und Inhalte auf seinen eigenen Seiten einstellt, grundsätzlich nicht für fremde Inhalte bzw. Rechtsverletzungen verantwortlich. Der Anbieter ist allerdings dann haftbar, wenn er Kenntnis hat, d.h. wenn nachweisbar ist, dass er von der Rechtswidrigkeit der Inhalte wusste und diese Inhalte nicht unverzüglich entfernt oder gesperrt hat. Eine Verantwortung der Schule besteht daher erst dann, wenn sie konkrete Anhaltspunkte für rechtswidrige Äußerungen durch Dritte hat.

Wegen der fehlenden Rechtsprechung für die Verantwortlichkeit von Schulen und Lehrkräften ist es ratsam, Beiträge von Schülerinnen und Schülern in Foren - ebenso wie in Gästebüchern, Wikis oder Weblogs - zumindest in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren. Wie oft eine solche Kontrolle erforderlich ist, hängt dabei vom Einzelfall ab. So sollte ein Forum zu einer **Musik-Tauschbörse** häufiger nach

illegalen Inhalten überprüft werden, als eines über eine Klassenfahrt ins Ausland.

Darüber hinaus wird empfohlen, einzelne Schülerinnen und Schüler bei wiederholten Rechtsverstößen aus dem Forum auszuschließen.

Erhält die Schule einen Hinweis auf rechtswidrige Inhalte, ist es erforderlich, sie zu überprüfen und unverzüglich zu löschen oder zu sperren.

Darüber hinaus müssen in der Schule klare Regeln aufgestellt werden, welche Lehrkraft **Kontrollpflichten** übernimmt und wie bei Hinweisen zu reagieren ist. Siehe hierzu Musterordnung für die außerschulische Nutzung, Unterkapitel 2.2.

Eine klare Distanzierung von den Inhalten und der Hinweis, dass es sich um die Ansichten der Autoren handelt, sind ebenfalls zu empfehlen.

Auskunftspflicht der Schule gegenüber Polizei, Staatsanwaltschaft und anderen öffentlichen Stellen

Nicht selten werden Auskunftsbegehren öffentlicher Stellen gegenüber Schulen mit einem Verweis auf die zu leistende „**Amtshilfe**“ begründet. Die allgemeine Amtshilfenvorschrift des Verwaltungsverfahrensgesetzes reicht aber nicht aus, um die Übermittlung personenbezogener Daten zu legitimieren. Hierfür bedarf es einer speziellen datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlage, sowohl für die Datenerhebung durch die anfordernde Stelle, als auch für die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Schule.

Solche Vorschriften existieren für die Staatsanwaltschaft und auch für die Polizei, soweit sie als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft in Strafsachen ermittelt: § 161 Strafprozessordnung (StPO) bestimmt, dass alle öffentlichen Behörden verpflichtet sind, an die Ermittlungsbehörden Auskünfte zu

erteilen. Auch im Verhältnis zur Polizei, soweit diese Gefahrenabwehr betreibt, sowie zum Verfassungsschutz existieren entsprechende Vorschriften. Diese allgemeine Mitwirkungsverpflichtung gilt jedoch nur, soweit sich aus spezialgesetzlichen Übermittlungsbestimmungen nicht anderes ergibt.

Für den Schulbereich enthält § 67 Abs. 4 SchulG eine solche spezialgesetzliche Regelung. Hiernach ist die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Schule zulässig, soweit der Empfänger aufgrund einer Rechtsvorschrift berechtigt ist, die Daten zu erhalten und die Kenntnis der Daten zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Auch wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, hat die Datenübermittlung zu unterbleiben, wenn sie dem Auftrag der Schule widersprechen würde.

Damit ist im Schulgesetz ein Vorbehalt eingeführt, der es der Schule ermöglichen soll, das Vertrauensverhältnis zwischen Schule und Schülerinnen und Schülern zu bewahren und auf eine Informationsweitergabe an Dritte zu verzichten, um auf diese Weise ihren **Erziehungsauftrag** zu erfüllen.

Diese Grundsätze sind nicht nur bei **Auskunftsersuchen anderer Stellen** (z.B. der Polizei) zu berücksichtigen, sondern auch dann, wenn die Schule von sich aus Informationen über Schülerinnen und Schüler an dritte Stellen weiterzugeben beabsichtigt. Denn mit Ausnahme der Regelung in § 138 StGB (Nichtanzeige geplanter Verbrechen wie etwa Mord, Totschlag, Raub, Erpressung, Brandstiftung oder gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr) ist die Schule nicht verpflichtet, die Ermittlungsbehörden einzuschalten, wenn sie von Straftaten Kenntnis erlangt.

B. Gesetze und Vorschriften

- § 27 Jugendschutzgesetz (JuSchG), siehe auch §§ 23, 24 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) - Strafvorschriften
- § 186 Strafgesetzbuch (StGB) - Üble Nachrede
- § 187 StGB – Verleumdung
- § 67 Abs. 4 Schulgesetz (SchulG) – Übermittlung personenbezogener Daten
- § 10 Telemediengesetz (TMG) - Speicherung von Informationen

C. Quellen

Joachim Grumbach/Frank Hennecke/Michael Thews (Hrsg.): Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz. Kommentar mit Ausführungsbestimmungen. Loseblatt. 3. Auflage. Wiesbaden 2003.

D. Links

<p>http://www.lehrer-online.de/haftungsrisiko-nutzer-beitraege.php</p>	<p>Artikel „Haftungsrisiko Nutzerbeiträge“ zur Verantwortlichkeit für Beiträge in Foren, Gästebüchern, Wikis und Blogs</p>
<p>https://www.datenschutzzentrum.de/ (unter „Themen“, „Sozialdatenschutz“, „Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe“)</p>	<p>Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Polizei bei der Kriminalitätsbekämpfung und –verhütung. Herausgegeben vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein.</p>

E. Fallbeispiel

Fall:

Schüler A erklärt in dem Gästebuch der Schule XY ausführlich, wie der Anbau von Cannabispflanzen am besten gelingt und vor Erwachsenen verheimlicht werden kann. Eltern erfahren dies und wollen nun rechtlich gegen die Schule vorgehen.

Lösung:

Das Zugänglichmachen jugendgefährdender Inhalte als „Anbieter“ gegenüber Minderjährigen ist nach § 23 JMStV strafbar. Anbieter dieser Inhalte ist zunächst Schüler A. Werden illegale Inhalte in Gästebüchern auf dem Server der Schule verbreitet und wird dieser nicht regelmäßig auf rechtswidrige Inhalte überprüft, könnte eine Sorgfaltspflichtverletzung und damit eine Haftung der Schule in Frage kommen. Daher muss die Schule, sobald sie einen Hinweis auf rechtswidrige Inhalte erhält, diese sofort löschen.

